Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8168

22. 10. 90

Sachgebiet 310

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.), durch datenschutzrechtliche Verbesserungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt insbesondere vor:

1. eine Zweckbindung für alle Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 Abs. 2 ZPO);
2. Regelungen zur Gewährleistung der Aktualität und Richtigkeit gespeicherter Daten aus dem Schuldnerverzeichnis wie Dateiverarbeitungspflicht für Abdrucke sowie Verwertungsverbote bei Beendigung des laufenden Bezuges und präzise Löschungspflichten (§ 915 d Abs. 1, 2, § 915 h ZPO);
3. Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Daten (§ 915 d Abs. 3 ZPO);
4. Befugnis zum Bezug von Listen über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis nur aufgrund besonderer Bewilligung und Dateipflicht sowie präzise Verwendungsbeschränkung bei den aus den Listen erlangten Informationen (§ 915 g ZPO).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund und Länder entstehen durch das Gesetz keine Kosten; von der für die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorgesehenen Gebühr (Artikel 4 des Entwurfs) sind sie nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG befreit. Gemeinden sind befreit, soweit dies im Landesrecht bestimmt ist. Soweit dies nicht der Fall ist, ergeben sich durch die vorgesehene Gebühr für die Auskunft Kosten, die insgesamt für die Haushalte der betroffenen Gemeinden nicht ins Gewicht fallen. Entsprechendes gilt für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis. Auch insoweit besteht weitgehende Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 und 2 der Justizverwaltungskostenordnung.

Höhere Belastungen der Justizhaushalte der Länder, als sie nach geltendem Recht entstehen, werden durch die Führung der Schuldnerverzeichnisse, die Erteilung von Abdrucken und Auskünften sowie die Bewilligungsverfahren nicht anfallen. Sollten sie doch entstehen, werden sie durch die in Artikel 4 vorgesehenen Gebühren ausgeglichen. Für den privaten Bereich ergeben sich neue bzw. erhöhte Gebühren. Deren Auswirkungen lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren. Sie dürften jedoch so gering sein, daß davon Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) — 400 02 — Schu 12/90

Bonn, den 22. Oktober 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

1. § 915 erhält folgende Fassung:

„§ 915

(1) Das Vollstreckungsgericht führt ein Verzeichnis der Personen, die in einem vor ihm anhängigen Verfahren die eidesstattliche Versicherung nach § 807 abgegeben haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist. In dieses Schuldnerverzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

(2) Personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen nur für Zwecke der Zwangsvollstreckung verwendet werden, sowie um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, daß Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Privatpersonen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen."

2. Nach § 915 werden folgende neue §§ 915a bis 915i eingefügt:

„§ 915a

(1) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres, in dem die Eintragung vorgenommen worden ist, gelöscht.

(2) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird vorzeitig gelöscht, wenn

1. die Befriedigung des Gläubigers, der gegen den Schuldner das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung betrieben hat, nachgewiesen worden ist oder
2. der Wegfall des Eintragungsgrundes dem Vollstreckungsgericht bekanntgeworden ist.

§ 915b

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt auf Antrag Auskunft, welche Angaben über eine bestimmte Person in dem Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, wenn dargelegt wird, daß die Auskunft für einen der in § 915 Abs. 2 bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Ist eine Eintragung vorhanden, so ist auch ihr Datum mitzuteilen.

(2) Sind seit dem Tage der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, der Anordnung der Haft oder der Beendigung der sechsmonatigen Haftvollstreckung drei Jahre verstrichen, so gilt die entsprechende Eintragung für die Erteilung einer Auskunft als gelöscht.

§ 915c

Gegen Entscheidungen über Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis oder über Löschungen findet die Beschwerde statt.

§ 915d

(1) Aus dem Schuldnerverzeichnis können nach Maßgabe der §§ 915e, 915f auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden, auch durch Übermittlung auf Datenträgern mit elektronisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeicherten Daten. Die Bezieher der Abdrucke haben diese unverzüglich in einer Datei zu verarbeiten oder durch andere Stellen in ihrem Auftrag verarbeiten zu lassen. Die Abdrucke sind zu vernichten, soweit sie nicht in einer Datei verarbeitet werden. Im Falle einer Verarbeitung sind sie spätestens ein Jahr danach zu vernichten; in der Zwischenzeit dürfen sie außer für Zwecke der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle nur verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen der Übermittlung unrichtiger Daten erforderlich ist.

(2) Die Erteilung von Abdrucken zum vorübergehenden Bezug ist nicht zulässig. Nach der Beendigung des laufenden Bezugs sind die Eintragungen in den Dateien zu löschen; Auskünfte dürfen nicht mehr erteilt werden.

(3) Abdrucke und Dateien sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 915e

(1) Abdrucke erhalten Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufs kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern). Sie dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte nach § 915b erteilen.

(2) Die Kammern dürfen die Abdrucke in Listen zusammenfassen oder hiermit Dritte beauftragen. Sie haben diese bei der Durchführung des Auftrags zu beaufsichtigen.

§ 915f

(1) Anderen Antragstellern als Kammern darf der Bezug von Abdrucken nur bewilligt werden, wenn ihrem berechtigten Interesse durch Einzelauskünfte nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann. Die Bewilligung ist längstens für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen; sie kann jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

(2) Die Bezieher der Abdrucke dürfen Auskünfte nach § 915b nur erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört. Sie bedürfen hierzu einer besonderen Genehmigung.

§ 915g

(1) Die nach § 915e Abs. 2 erstellten Listen dürfen den Mitgliedern von Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden, soweit ihnen der Bezug bewilligt worden ist. Für den Bezug der Listen gelten die §§ 915d und 915f Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Bezieher der Listen dürfen Auskünfte nach § 915b nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft Gesetzes oder Vertrags wahrzunehmen haben.

§ 915h

(1) Aufzeichnungen in Dateien über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres, in dem die Eintragung vorgenommen worden ist, zu löschen.

(2) Über vorzeitige Löschungen (§ 915a Abs. 2) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (§ 915g Abs. 1 Satz 1). In den auf Grund der Abdrucke und Listen erstellten Dateien sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen.

§ 915i

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über den Inhalt des Schuldnerverzeichnisses, die Bewilligungsverfahren nach § 915d Abs. 1 Satz 1, § 915g Abs. 1 Satz 1 und das Genehmigungsverfahren nach § 915f Abs. 2 Satz 2 zu erlassen,
2. die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die Anfertigung, Verwendung und Weitergabe von Listen, die Mitteilung und den Vollzug von Löschungen und den Ausschluß vom Bezug von Abdrucken und Listen näher zu regeln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen,
3. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Falle des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß anstelle der Schuldnerverzeichnisse bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten oder neben diesen ein zentrales Schuldnerverzeichnis für den Bezirk eines Oberlandesgerichts bei einem Amtsgericht geführt wird. Sie werden ermächtigt, diese Befugnis auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen."

Artikel 2

Änderung der Konkursordnung

§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird hinter dem Wort „ist" angefügt:

   „(Schuldnerverzeichnis)".

2. Satz 2 entfällt.

3. Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefaßt:

   „§ 915 Abs. 2, § 915a Abs. 1, 2 Nr. 2, §§ 915b bis 915i der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

In § 21 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) wird die Zahl „fünf" durch die Zahl „drei" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 4 werden hinter den Worten „der eidesstattlichen Versicherung" die Worte „oder den Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozeßordnung, § 107 der Konkursordnung)" eingefügt.

2. In Abschnitt A VI des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird nach Nummer 1153 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1154	Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO, § 107 KO) über eine Person	25 DM"

Artikel 5
Änderung der Abgabenordnung

§ 284 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „§§ 915a bis 915i der Zivilprozeßordnung sind anzuwenden."

2. In Absatz 7 Satz 2 wird die Paragraphenangabe „915" durch die Paragraphenangabe „915i" ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Justizbeitreibungsordnung

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 356-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Paragraphenangabe „915" durch die Paragraphenangabe „915i" ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

In Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch ... geändert worden ist, entfallen die Worte „der Konkursordnung (Artikel 102)".

Artikel 8
Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „§§ 10 und 13 dieser Justizverwaltungskostenordnung" ersetzt durch die Worte „§§ 10, 13 und Nummer 2 Buchstabe f und Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses".

2. In Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung) wird nach Buchstabe e angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
	„f) Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozeßordnung, § 107 der Konkursordnung) .	1 DM je Eintragung, mindestens 50 DM"

3. Nach Nummer 4 wird angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„5	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Listen nach § 915g der Zivilprozeßordnung	800 DM"

Artikel 9
Übergangsvorschriften

(1) Die Bewilligungen, die gemäß § 915 Abs. 4 Satz 3 der Zivilprozeßordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften aus den Schuldnerverzeichnissen vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156) erteilt worden sind, verlieren mit Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirkung.

(2) Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis und Veröffentlichungen solcher Abschriften sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Artikel 10
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung oder der Justizbeitreibungsordnung in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt, soweit er § 915i in die Zivilprozeßordnung einfügt, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dasselbe gilt für Artikel 2 Nr. 3, Artikel 5, 6, soweit sie § 915i der Zivilprozeßordnung für anwendbar erklären.

Begründung

A. Allgemeines

1. Der Entwurf verfolgt das Ziel, die seit 1953 im wesentlichen unveränderten Vorschriften über die Schuldnerverzeichnisse (§ 915 ZPO, § 107 Abs. 2 KO) unter Berücksichtigung der neueren Entwicklungen im Recht des Datenschutzes und namentlich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff.) auf eine neue, gesicherte und dem Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung entsprechende Grundlage zu stellen. Er berücksichtigt aber zugleich die berechtigten Interessen der Wirtschaft am Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs, für den gewährleistet bleiben muß, daß er sich rechtzeitig und mit vertretbarem Aufwand über die Kreditwürdigkeit seiner Geschäftspartner vergewissern kann.

   Der durch Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) neugefaßte, seither — abgesehen von der Eintragung der Vermögensoffenbarung vor der Finanzverwaltung — inhaltlich unveränderte § 915 ZPO sieht vor, daß das Vollstreckungsgericht ein Verzeichnis der Personen zu führen hat, die die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO, § 284 AO über ihr Vermögen abgegeben oder gegen die zur Erzwingung dieser Versicherung die Haft nach § 901 ZPO angeordnet worden ist (Schuldnerverzeichnis). Die Eintragung ist unter den Voraussetzungen des § 915 Abs. 2 ZPO spätestens nach drei Jahren zu löschen. Über Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis ist jedermann Auskunft zu erteilen; ferner kann jedermann Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden (§ 915 Abs. 3 ZPO).

   Schließlich gestattet § 915 Abs. 4 ZPO die Erteilung von Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis und deren Verbreitung; er ermächtigt den Bundesminister der Justiz, die Einzelheiten durch nähere Vorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Hiervon ist durch die Allgemeinen Vorschriften des Bundesministers der Justiz über die Erteilung und Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156) Gebrauch gemacht worden.

2. Diese Vorschriften werden den neueren Anforderungen an die Bedürfnisse des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht gerecht. Sie gewährleisten nicht ausreichend, daß die personenbezogenen Daten der betroffenen Schuldner nur insoweit an Dritte bekanntgegeben werden, als hierfür ein unabweisbares, aus dem Zweck der Eintragung abgeleitetes Bedürfnis besteht, verhindern nicht in ausreichendem Maße den Mißbrauch dieser Daten und lassen vor allem eine ausreichend präzise gesetzliche Regelung über die Befugnis zur Erteilung von Abschriften und deren Verbreitung sowie über die dabei zu beachtenden Zweckbindungen, Löschungen und Kontrollen vermissen. Die derzeitige weitgespannte gesetzliche Ermächtigung zur Regelung durch eine bloße Verwaltungsanweisung wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht gerecht; vielmehr muß der Gesetzgeber die wesentlichen Bestimmungen selbst treffen und durch eine den verfassungsrechtlichen Erfordernissen entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung dafür Sorge tragen, daß die weiteren Einzelheiten ebenfalls durch Rechtsnorm geregelt werden. Im Hinblick darauf hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bereits in mehreren Tätigkeitsberichten eine grundlegende Reform der Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis gefordert. Er hat zu Recht darauf hingewiesen, daß es sich bei den Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis um besonders persönlichkeitssensible Daten handelt, deren zu weites Bekanntwerden und deren Mißbrauch dem betroffenen Bürger erhebliche Nachteile bereiten kann.

3. a) Der vorliegende Entwurf trägt den Erfordernissen eines wirksamen Datenschutzes in diesem Bereich, der Zweckbindung, der Normenklarheit und der Gewährleistung einer effektiven Kontrolle in größtmöglichem Umfang Rechnung; er berücksichtigt in diesem Rahmen aber auch die unabweisbaren Bedürfnisse des Wirtschaftslebens und des redlichen Geschäftsverkehrs, der ein legitimes Interesse daran hat, sich über das Vorhandensein von Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis ohne unzumutbaren Aufwand unterrichten zu können.

   Dabei wird das gegenwärtige System, wie es sich aus § 915 ZPO in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften ergibt, im Grundsatz beibehalten; jedoch werden die Voraussetzungen namentlich für die Erteilung von Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis und deren Verbreitung durch Verarbeitungs- und Zweckbindungsklauseln und Genehmigungsvorschriften präziser gefaßt. Dabei entsprechen die neuen gesetzlichen Vorschriften den Intentionen, die bereits die Allgemeinen Vorschriften verfolgen; es wird aber sichergestellt, daß eine mißbräuchliche Überschreitung der in ihnen gezogenen Grenzen besser verhindert werden kann.

   b) Der Entwurf behält das bei dem jeweiligen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis und die aus ihm zu erteilenden Einzelauskünfte als Grundlage seiner Regelung bei, faßt aber die Löschungsvorschriften präziser

und beseitigt namentlich die Möglichkeit, daß jedermann Einsicht in das gesamte, bei einem Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nimmt (§§ 915 bis 915c ZPO).

c) Wegen der Führung der Schuldnerverzeichnisse bei den verschiedenen Vollstreckungsgerichten ist es namentlich im Interesse der überregional tätigen Wirtschaft unerläßlich, den Teilnehmern am Wirtschaftsverkehr zusammengefaßte Informationen über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis zu ermöglichen. Auch nach dem Entwurf sollen deshalb wie bisher Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis erteilt und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die in ihnen enthaltenen Informationen an Dritte weitergegeben werden können. Dabei wird, wie bereits nach den Allgemeinen Vorschriften, den berufsständischen Selbstverwaltungskörperschaften insoweit eine besondere Rolle zugewiesen, als sie Abdrucke ohne Darlegung eines berechtigten Interesses erhalten, ihren Mitgliedern Auskünfte erteilen, die Abdrucke in Listen zusammenfassen und diese ihren Mitgliedern überlassen dürfen, ohne deren Zuverlässigkeit im einzelnen überprüfen zu müssen.

Die notwendigen datenschutzrechtlichen Verbesserungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage werden vor allem durch folgende Regelungen erreicht:

— Eingrenzung der Zwecke, für die personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis verwendet werden dürfen (§ 915 Abs. 2 ZPO);

— Verpflichtung, die Abdrucke in Dateien zu verarbeiten, sowie Verwertungsverbote bei Beendigung des laufenden Bezuges und präzise Löschungspflichten, um die Aktualität und Richtigkeit der gespeicherten Daten zu gewährleisten (§ 915d Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, § 915h ZPO);

— ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Daten (§ 915d Abs. 3 ZPO);

— Befugnis zum Bezug von Listen über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis nur auf Grund besonderer Bewilligung und Dateipflicht sowie präzise Verwendungsbeschränkung bei den aus den Listen erlangten Informationen (§ 915g ZPO).

4. Die durch den Entwurf vorgeschlagenen sachlichen Änderungen sind im wesentlichen in Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung) enthalten. Der bisherige § 915 ZPO wird durch die §§ 915 bis 915i ZPO ersetzt. Die neuen §§ 915 bis 915c ZPO regeln die Führung des Schuldnerverzeichnisses bei den Vollstreckungsgerichten und die Zweckbestimmung der dort gespeicherten personenbezogenen Informationen. Die §§ 915d bis 915h ZPO enthalten die Vorschriften über die Erteilung von Abdrucken, die Erstellung und den Bezug von Listen und deren Behandlung sowie die Erteilung von Auskünften aus den Abdrucken und Listen. § 915i ZPO enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung; die danach zu erlassende Rechtsverordnung soll die Allgemeinen Vorschriften ersetzen, soweit deren Regelung nicht schon in das Gesetz aufgenommen wird. Die Artikel 2 bis 8 enthalten im wesentlichen Folgeänderungen.

5. Für Bund und Länder entstehen durch das Gesetz keine wesentlichen Kosten. Belastungen der Justizhaushalte der Länder, die durch die Führung der Schuldnerverzeichnisse, die Erteilung von Abdrucken und Auskünften sowie die Bewilligungsverfahren entstehen, werden durch die in Artikel 4 vorgesehenen Gebühren ausgeglichen. Soweit die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis künftig von einer Gebühr abhängig gemacht werden soll (Artikel 4 des Entwurfs), sind Bund und Länder hiervon nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG befreit. Gemeinden sind befreit, soweit dies im Landesrecht bestimmt ist. Soweit dies nicht der Fall ist, ergeben sich durch die vorgesehene Gebühr für die Auskunft Kosten, die insgesamt für die Haushalte der betroffenen Gemeinden nicht ins Gewicht fallen. Entsprechendes gilt für die Erteilung von Abdrukken aus dem Schuldnerverzeichnis. Auch insoweit besteht weitgehende Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 und 2 der Justizverwaltungskostenordnung.

Die Bundesregierung wird in einem späteren Gesetzgebungsvorhaben prüfen, ob und inwieweit die Notwendigkeit besteht, für Träger der Sozialversicherung eine allgemeine Gebührenfreiheit einzuführen, die die Erteilung von Abdrucken und Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis einschließt. Außerdem wird es Sache der Länder sein zu prüfen, ob und inwieweit für diesen Bereich im Landesrecht Gebührenbefreiungstatbestände vorzusehen sind.

Für den privaten Bereich ergeben sich neue bzw. erhöhte Gebühren. Deren Auswirkungen lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren. Sie dürften jedoch so gering sein, daß davon Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1

§ 915 Abs. 1 regelt entsprechend dem geltenden Recht, daß, bei welchem Gericht und mit welchen Eintragungen ein Schuldnerverzeichnis zu führen ist. In Satz 1 Halbsatz 1 wird klarstellend zum Ausdruck gebracht, daß es sich um die eidesstattliche Versicherung handelt, die in einem vor dem Vollstreckungsgericht anhängigen Verfahren abgegeben wird. Das Vollstreckungsgericht hat also auch die Person einzutragen, die vor einem ersuchten Gericht oder vor dem Gericht des Haftortes (§ 902 Abs. 1) die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Satz 2 verwendet den Begriff „Schuldnerverzeichnis", damit in den folgenden Vorschriften eine einfache sprachliche Anknüpfung möglich ist.

Das Schuldnerverzeichnis kann nach § 9 BDSG in einer automatisierten Datei verarbeitet werden. Einer gesonderten Regelung in diesem Gesetz bedarf es daher nicht.

Absatz 2 begrenzt die Zweckbestimmung für alle durch dieses Gesetz zugelassenen Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis, also für Abdrucke und Listen, für die auf ihrer Grundlage erstellten Dateien und die Einzelauskünfte, auf Zwecke der Zwangsvollstreckung, die auch Vollstreckungen im Verwaltungsverfahren umfaßt, den Schutz des redlichen Rechtsverkehrs und die Wahrnehmung gesetzlicher Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit. Zu anderen Zwecken dürfen Informationen aus den Schuldnerverzeichnissen daher weder übermittelt noch sonst verwendet werden.

Zu Nummer 2

Zu § 915a

Die Vorschrift regelt wie bisher § 915 Abs. 2, die Dauer der Eintragung und deren Löschung; sie ist aber umfassender als die bisherige Bestimmung und trennt vor allem klarer die Löschung wegen Fristablaufs (Absatz 1) und die vorzeitige Löschung (Absatz 2). Der geltende § 915 Abs. 2 Satz 2, der die Form der Löschung regelt, erscheint deshalb entbehrlich, weil der Begriff der Löschung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 BDSG als Unkenntlichmachen der gespeicherten Daten gesetzlich bestimmt ist und der technische Vorgang, wie das geschehen soll, keiner gesetzlichen Regelung bedarf.

Nach Absatz 1 beträgt die Frist, nach deren Ablauf eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zu löschen ist, wie bisher drei Jahre. Der in der gegenwärtigen Fassung geforderte Antrag des Schuldners wird für die Löschung wegen Fristablaufs nicht mehr vorgesehen; für ihn besteht kein Bedürfnis; der Schuldner muß nicht vor einem erneuten Offenbarungsverfahren geschützt werden (vgl. §§ 903, 914 Abs. 2). Da Schuldner es vielfach versäumen, die Löschung nach Ablauf der dreijährigen Frist zu beantragen, bedeutet der Verzicht auf den Antrag einen wesentlichen Beitrag zur Verstärkung des Schuldnerschutzes. Nach Satz 1 beginnt die Frist mit dem Ende des Jahres, in dem die Eintragung erfolgt ist, weil es den Gerichten aus Gründen der Geschäftsbelastung nicht möglich ist, aus den so geführten Schuldnerverzeichnissen in kürzeren Zeitabständen überholte Eintragungen auszusondern und zu löschen. Dies gilt auch dann, wenn das Verzeichnis in der Form einer automatisierten Datei geführt wird, da zeitaufwendige technische Arbeiten für jeden Löschungsvorgang erforderlich sind.

Weil deshalb Schuldner — je nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung vor Jahresende — für einen Zeitraum von unterschiedlicher Dauer eingetragen bleiben, sieht der Entwurf in dem neuen § 915b Abs. 2 eine Regelung vor, die für den Schuldner Nachteile vermeidet (vgl. auch § 915h Abs. 1 Satz 2).

Absatz 2 regelt die vorzeitige Löschung im Schuldnerverzeichnis. Nummer 1 übernimmt die jetzt in § 915 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Regelung, modifiziert sie jedoch insoweit, als ein Antrag des Schuldners nicht erforderlich ist. Nummer 2 stellt klar, daß eine Eintragung auch zu löschen ist, wenn deren Grund entfallen ist. Es kommt hier insbesondere in Betracht, daß der Vollstreckungstitel, auf Grund dessen das Offenbarungsverfahren betrieben wurde, oder seine vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung aus dem Titel für unzulässig erklärt worden ist (§ 775 Nr. 1, § 776 Satz 1). Die Löschung ist auch hier von Amts wegen vorzunehmen. Es wird aber im Interesse des Schuldners liegen, daß er das Vollstreckungsgericht von solchen Entscheidungen unterrichtet.

Zu § 915b

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem geltenden § 915 Abs. 3 Halbsatz 1. Er und Satz 2 stellen jedoch klar, welchen Inhalt die Auskunft haben soll. Namentlich aus Satz 2 ergibt sich, daß darunter auch die negative Auskunft fällt. Für die Auskunft ist wegen ihrer Bedeutung und der dabei anzustellenden Prüfungen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig. Die in Satz 2 vorgesehene Mitteilung des Datums der Eintragung ist erforderlich, damit in Dateien (§ 915d Abs. 1 Satz 1, § 915g Abs. 1 Satz 2) die in § 915a Abs. 1 vorgesehene Löschung vorgenommen werden kann. Die Vorschrift setzt voraus, daß künftig im Schuldnerverzeichnis der Tag jeder Eintragung vermerkt ist.

Die Auskunft darüber, ob eine bestimmte Person im Verzeichnis eingetragen ist oder nicht, soll jeder erhalten können, der darlegt, sie für einen der in § 915 Abs. 2 bezeichneten Zwecke zu benötigen. „Darlegen" bedeutet schlüssiges, in sich widerspruchsfreies und überzeugendes Vortragen. Nicht verlangt wird, daß der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nachweist. Die Prüfung eines solchen Interesses würde den Geschäftsbetrieb der Vollstreckungsgerichte zu sehr belasten und wäre auch kaum möglich (z. B. wenn jemand eine Auskunft über einen potentiellen Geschäftspartner beantragt, mit dem er nur mündliche Verhandlungen geführt hat). „Erforderlich" i. S. von Absatz 1 Satz 1 ist eine Auskunft, wenn ihre Einholung angezeigt ist. Es wird nicht verlangt, daß die Auskunft das einzige Mittel zur Erreichung der in § 915 Abs. 2 vorgesehenen Zwecke ist.

Eine allgemeine Einsicht in das Schuldnerverzeichnis, die der derzeit geltende § 915 Abs. 3 Halbsatz 2 ermöglicht, soll künftig nicht mehr zulässig sein. Der Einsicht in das Schuldnerverzeichnis kommt in der Rechtswirklichkeit nur eine geringe Bedeutung zu. Es besteht kein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse daran, uneingeschränkt alle Eintragungen eines Schuldnerverzeichnisses durchzusehen und dabei auch über die Eintragung solcher Personen Kenntnis zu erlangen, mit denen keinerlei geschäftliche Beziehungen bestehen. Die Beseitigung der Einsicht dient damit dem Datenschutz; das Informationsbedürfnis

der Wirtschaft wird durch die schriftliche oder mündliche Auskunft und durch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Abdrucke oder Listen zu beziehen (§§ 915f, 915g), abgedeckt.

Absatz 2 soll dem Umstand Rechnung tragen, daß die dreijährige Löschungsfrist erst nach Ablauf des Jahres beginnt, in dem die Eintragung erfolgte (§ 915a Abs. 1).

Zu § 915c

Die Vorschrift soll die Zweifelsfrage klären, welcher Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen im Schuldnerverzeichnis gegeben ist. Die einfache Beschwerde (§ 567 Abs. 1) erscheint als Rechtsmittel angemessen (vgl. auch Stein/Jonas/Münzberg, Zivilprozeßordnung, 20. Aufl., zu § 915, Anm. IV).

Der Fall, daß ein Streit wegen einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 915b Abs. 1 entstehen sollte, bedarf einer ausdrücklichen Regelung nicht. Nach § 576 Abs. 1 ist die Erinnerung gegeben, über die das Vollstreckungsgericht zu entscheiden haben wird. Ebenso ist keine Vorschrift über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Anträge nach § 915d Abs. 1 Satz 1, § 915f Abs. 2 Satz 2, § 915g Abs. 1 Satz 1 erforderlich. Gegen solche Entscheidungen der Justizverwaltung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der §§ 23ff. EGGVG gegeben.

Zu § 915d

Die Vorschrift regelt zusammen mit den §§ 915e und 915f die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die nach geltendem Recht durch § 915 Abs. 4 ermöglicht und durch die Allgemeinen Vorschriften in ähnlichem Sinne konkretisiert werden, wie dies nunmehr gesetzlich geregelt werden soll. § 915d bestimmt die Grundlagen für die Erteilung von Abdrucken und den Umgang mit ihnen; wer unter welchen Voraussetzungen solche Abdrucke erhalten darf, ergibt sich aus den §§ 915e, 915f. Absatz 1 regelt die allgemeinen Voraussetzungen des Bezugs der Abdrucke, ihre Übermittlung und die Art der Verarbeitung; Absatz 2 enthält ein Verwertungsverbot bei Unterbrechung des fortlaufenden Bezugs; Absatz 3 verpflichtet zur vertraulichen Behandlung. Diese Bestimmungen gelten auch für die Bezieher von Listen (vgl. § 915g Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Nach Absatz 1 Satz 1 können aus dem gerichtlichen Schuldnerverzeichnis an die in § 915e Abs. 1 Satz 1 oder § 915f Abs. 1 genannten Empfänger auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug (vgl. Absatz 2) erteilt werden. Mit dem Begriff „Abdrucke" werden auch Datenträger erfaßt, die — wie Magnetbänder und Disketten — nicht wie eine Abschrift unmittelbar gelesen werden können, sondern elektronisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeicherte Daten enthalten; der zweite Halbsatz stellt dies ausdrücklich klar. Die in Satz 2 vorgesehene Verpflichtung der Bezieher der Abdrucke, diese unverzüglich in Dateien (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3 BDSG) zu verarbeiten, soll sicherstellen, daß die Daten stets übersichtlich geordnet sind und ohne weiteres vorzeitig gelöscht werden können (§ 915h Abs. 2 Satz 3) und die bei den Beziehern der Abdrucke vorhandenen Dateien mit den Eintragungen im amtsgerichtlichen Schuldnerverzeichnis übereinstimmen. Eine unzumutbare Belastung der Empfänger tritt durch die Dateipflicht nicht ein; denn eine sinnvolle Verwertung der fortlaufend bezogenen Abdrucke ist ohnehin nur möglich, wenn die Angaben nach den Namen der eingetragenen Schuldner geordnet werden. Um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, sollen die Bezieher der Abdrucke mit deren Verarbeitung in die Datei auch andere Stellen beauftragen können. Soweit Abdrucke nur auszugsweise verarbeitet werden, weil der Bezieher nicht alle Eintragungen benötigt, ist der nicht verarbeitete Teil zu vernichten (Satz 3). Im Einzelfall und ausnahmsweise kann die Vernichtung auch einen ganzen Abdruck erfassen. Nach der Verarbeitung haben die Abdrucke nur noch für Zwecke der Datensicherung, der Datenschutzkontrolle oder insoweit selbständige Bedeutung, als sie dem Bezieher als Nachweis dafür dienen, daß er seine Sorgfaltspflichten bei der Verarbeitung der Daten beachtet hat, wenn er wegen Übermittlung (angeblich) unrichtiger Daten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Satz 4 sieht daher vor, daß die Abdrucke für diesen Beweiszweck noch ein Jahr nach Verarbeitung in einer Datei aufbewahrt werden können, dann aber zu vernichten sind. Ist eine Auseinandersetzung wegen eines während dieses Zeitraums geltend gemachten Schadensersatzanspruchs innerhalb dieses Jahres nicht beendet, so muß der als Beweismittel noch erforderliche Abdruck nicht vernichtet werden; dies besonders zu regeln, erscheint, weil selbstverständlich, nicht erforderlich. Der Verpflichtung zur unverzüglichen Verarbeitung und zur Vernichtung steht nicht entgegen, daß die dazu befugten Bezieher der Abdrucke aus diesen zunächst Listen herstellen oder herstellen lassen (§ 915e Abs. 2 Satz 1).

Durch Absatz 2 Satz 1 wird der in Absatz 1 verwendete Begriff „laufender Bezug" näher präzisiert. Nur durch den laufenden Bezug kann sichergestellt werden, daß die Bezieher laufend die Löschungsmitteilungen erhalten und deshalb ihrer Pflicht nach § 915h Abs. 2 nachkommen und zutreffende Auskünfte geben können. Abdrucke können deshalb nicht für einen zeitlich unterbrochenen Bezug beantragt und bewilligt werden; davon gehen im Grundsatz bereits die Allgemeinen Vorschriften aus (vgl. §§ 3, 4). Andererseits muß den Abdruckbeziehern die Möglichkeit erhalten bleiben, den Bezug jederzeit zu beenden, und es muß für diesen Fall sichergestellt werden, daß dem Schuldner kein Nachteil aus der nicht mehr gewährleisteten Aktualität entsteht. Durch die in Satz 2 Halbsatz 1 für die Beendigung des laufenden Bezugs zwingend vorgesehene Löschung der Eintragungen in den Dateien wird verhindert, daß der bisherige Bezieher die dort gespeicherten Eintragungen weiterverwendet, obwohl er von vorzeitigen Löschungen nicht mehr unterrichtet wird. Dementsprechend sieht Satz 2 Halbsatz 2 auch vor, daß der bisherige Bezieher über ihm noch bekannte Eintragungen keine Auskünfte erteilen darf (§ 915e Abs. 1 Satz 2, § 915f Abs. 2).

Durch Absatz 3 soll der Schutz der Persönlichkeitssphäre des Schuldners besonders gewährleistet werden. Soweit Rechtsvorschriften keine Ausnahmen zulassen, wie z. B. bei der Verarbeitung der Abdrucke durch Dritte (Absatz 1 Satz 2), dürfen nach Satz 1 die den Beziehern der Abdrucke mitgeteilten Eintragungen im Schuldnerverzeichnis nicht Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

Zu § 915e

Nach Absatz 1 Satz 1 erhalten — übereinstimmend mit § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Vorschriften — die berufsständischen Selbstverwaltungskörperschaften auf ihren Antrag Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis, wenn sichergestellt ist, daß die Voraussetzungen des § 915d Abs. 1 erfüllt sind. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufs kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind und für die die Legaldefinition „Kammern" eingeführt wird, gehören z. B. die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern, die Steuerberaterkammern und die Ärztekammern. Als durch die Rechtsordnung anerkannte öffentlich-rechtlich organisierte Interessenvertretungen der jeweiligen Berufe sind sie in erster Linie berufen, die Informationen aus den Schuldnerverzeichnissen zu erfassen und bei Bedarf an ihre Mitglieder weiterzugeben. Sie brauchen daher nicht wie andere Antragsteller (vgl. § 915f Abs. 1 Satz 1) ein berechtigtes Interesse besonders nachzuweisen.

Satz 2 ermächtigt die Kammern, ihren Mitgliedern und den Mitgliedern anderer Kammern Einzelauskünfte über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis in gleichem Umfang zu erteilen, wie dies der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei einer unmittelbaren Anfrage nach § 915b tun müßte. Es gilt also auch insoweit die einschränkende Regelung des § 915b Abs. 2. Außerdem sind die Zweckbindung des § 915 Abs. 3 sowie die Vertraulichkeit der Informationen nach § 915d Abs. 3 zu beachten. Inwieweit ein Rechtsanspruch auf Einzelauskünfte nach Satz 2 besteht, wird sich aus den Satzungen der Kammern ergeben müssen. Willkürlich dürfen die Auskünfte nicht verweigert werden.

Absatz 2 steht in Zusammenhang mit der durch § 915g weiterhin vorgesehenen Möglichkeit, die aus dem Bezug der Abdrucke erlangten Informationen über die Eintragungen mehrerer Schuldner in Schuldnerverzeichnissen in Form von „Listen" an Dritte weiterzugeben. Er knüpft an § 4 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Vorschriften an. Absatz 2 regelt die Befugnis der Kammern, solche Listen zu erstellen. Satz 1 stellt klar, daß sie sich dabei der technischen Hilfe Dritter bedienen können, die auch beauftragt werden können, die Listen an die von den Kammern bestimmten Personen zu versenden. Durch Satz 2 sollen die Kammern verpflichtet werden, die Dritten zu beaufsichtigen (vgl. Nummer 8 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 BDSG). Insbesondere tragen die Körperschaften die Verantwortung dafür, daß die Listen nur in die Hände von bezugsberechtigten Personen gelangen. Diese Neuregelung bleibt geringfügig hinter § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 der Allgemeinen Vorschriften zurück, weil nicht mehr vorgesehen ist, daß die Kammern die Listen durch Dritte veröffentlichen lassen dürfen. Damit sollen Mißbräuche ausgeschlossen werden.

Zu § 915f

Anderen Antragstellern als den Kammern, also insbesondere natürlichen Personen, juristischen Personen des Privatrechts, aber auch Behörden, darf der Bezug der Abdrucke nach Absatz 1 Satz 1 nur bewilligt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an ihm haben, dem durch die Erteilung von Einzelauskünften im Sinne des § 915b Abs. 1 nicht entsprochen werden kann. Ein solches Interesse kann etwa bei Handelsauskunfteien oder bei Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb es mit sich bringt, daß sie schnell und formlos einer Vielzahl von Kunden Kredit einräumen müssen, gegeben sein. Aus der gesetzlichen Aufgabenstellung von Behörden kann sich im Einzelfall ergeben, daß das berechtigte Interesse am Bezug der Abdrucke immer gegeben ist, für die zutreffende Entscheidung also kein Spielraum mehr besteht. In diesen Fällen ist die Bewilligung immer zu erteilen. Die Bewilligung soll nach Satz 2 nur für die Dauer von längstens fünf Jahren erteilt werden, damit in gewissen Zeitabständen geprüft werden kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug der Abdrucke noch gegeben sind. Behörden, die gesetzlich zur regelmäßigen Überprüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit bestimmter Personen verpflichtet sind (z. B. die Gewerbeaufsicht), fallen ebenfalls unter die Regelung der Vorschrift. Überlegungen, sie von dem Bewilligungsverfahren auszunehmen, sind aus Gründen des Datenschutzes nicht realisierbar. § 915f Abs. 1 schließt die Möglichkeit nicht aus, daß mehreren Antragstellern, denen der laufende Bezug von Abdrucken bewilligt worden ist, auf deren Wunsch hin ein Exemplar der Abdrucke übersandt wird, und zwar an einen der Antragsteller, der seinerseits die notwendigen Mehrfertigungen für die anderen Antragsteller herstellt. In diesem Fall entsteht nur eine Gebühr nach Artikel 8 Nr. 2 dieses Gesetzes.

Absatz 2 Satz 1 soll die Erteilung einer Auskunft über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis über § 915 Abs. 3 hinaus und im Gegensatz zu § 915e Abs. 1 Satz 2 an die Voraussetzung binden, daß der Beruf, das Gewerbe oder ein ähnlicher Tätigkeitskreis des Beziehers der Abdrucke die Erteilung der Auskunft erfordert. Nach Satz 2 soll die Auskunftserteilung ferner von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden, bei deren Erteilung die Voraussetzungen der Vorschrift zu prüfen sind.

Zu § 915g

Durch die Möglichkeit, Eintragungen aus dem Schuldnerverzeichnis in Listen zusammenzufassen und weiterzuverarbeiten, werden datenschutzrechtliche Belange und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in besonders starkem Maße berührt, weil die Gefahr des unkontrollierten Zugangs und der unkontrollierten Verbreitung besonders groß ist. Allerdings kann im Interesse des redlichen Geschäftsver-

kehrs auf diese Art der Weitergabe von Informationen nicht gänzlich verzichtet werden. Die vorgeschlagene Neuregelung in § 915g enthält deshalb die notwendigen datenschutzrechtlichen Sicherungen, die den Belangen des Schuldners Rechnung tragen, ohne daß die Kammern dadurch unzumutbar belastet werden. Das wird dadurch erreicht, daß für die Bezieher von Listen die gleichen Beschränkungen gelten wie für die Bezieher von Abdrucken, daß sie der Löschungspflicht des § 915h unterliegen und daß der Listenbezug besonders bewilligt werden muß.

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht es Mitgliedern von Kammern weiterhin, durch den Bezug der von den Kammern hergestellten Listen Informationen über Eintragungen im amtsgerichtlichen Schuldnerverzeichnis zu erhalten. Durch die Bezugnahme der §§ 915d, 915f Abs. 1 in Satz 2 wird diese Möglichkeit jedoch den Bedürfnissen des Schutzes der Persönlichkeitssphäre des Schuldners angepaßt. Insbesondere soll der Bezug der Listen davon abhängig sein, daß dem berechtigten Interesse des Kammermitglieds nicht durch Einzelauskünfte entsprochen werden kann (§ 915f Abs. 1 Satz 1), und der Bezieher der Listen soll verpflichtet sein, die Listen unverzüglich in einer Datei zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen (§ 915d Abs. 1 Satz 2) sowie die Zweckbindung zu beachten (§ 915 Abs. 3).

Die Verpflichtung zur Verarbeitung in einer Datei besteht auch dann, wenn die Bezieher der Listen keine Auskünfte erteilen. Von einer Ausnahmeregelung für diesen Personenkreis sieht der Entwurf aus datenschutzrechtlichen Erwägungen ab, um eine nichtkontrollierbare Aufbewahrung von Listen zu unterbinden. Wer zur Verarbeitung in einer Datei nicht in der Lage ist, kann sich die nötigen Informationen im Wege der Einzelauskunft nach § 915b beschaffen.

Daß die Voraussetzungen des Listenbezugs vorliegen, ist durch eine besondere Genehmigung nachzuweisen. Dadurch werden die Kammern nicht unzumutbar belastet. Die Kammer hat nur zu prüfen, ob die Genehmigung erteilt worden ist.

Die in Absatz 2 vorgesehene Befugnis der Bezieher von Listen, Auskunft über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zu erteilen, besteht nach Absatz 1 Satz 2, § 915d Abs. 3 Satz 2 nur innerhalb der durch die Zweckbindung gezogenen Grenzen und setzt ferner voraus, daß der Bezieher der Liste die Interessen des Dritten kraft Gesetzes oder Vertrags wahrzunehmen hat. So wird z. B. ein Rechtsanwalt einen Mandanten, der eine Klage auf Geldzahlung erheben will, auf die Eintragung des Gegners im Schuldnerverzeichnis hinweisen dürfen.

Zu § 915h

Die Vorschrift stellt sicher, daß in den auf Grund von Abdrucken und dem Bezug von Listen erstellten Dateien die gleichen Löschungen vorgenommen werden wie im Schuldnerverzeichnis selbst (vgl. § 915a). Absatz 1 betrifft die Löschung nach Ablauf der dreijährigen Eintragungsfrist; Absatz 2 regelt die Löschungspflicht und das dabei einzuhaltende Verfahren bei vorzeitigen Löschungen gemäß § 915a Abs. 2.

Zu § 915i

Absatz 1 ermächtigt den Bundesminister der Justiz, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ergänzungsvorschriften zu erlassen und die Verhängung von Zwangsgeldern zur Durchsetzung von Vernichtungs- und Löschungspflichten vorzusehen. Die Zivilprozeßordnung soll mit solchen eher technischen Bestimmungen nicht belastet werden.

Absatz 2 gestattet den Landesregierungen, durch Rechtsverordnung ein zentrales Schuldnerverzeichnis für den Bezirk eines Oberlandesgerichts zu schaffen. Durch diese Bestimmungen wird gewährleistet, daß die personellen und technischen Möglichkeiten der Justizverwaltungen optimal genutzt werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung der Konkursordnung)

Dieser Artikel enthält notwendige Änderungen des § 107 Abs. 2.

Zu Nummer 1

Die vorgeschlagene Ergänzung paßt die Regelung der Terminologie des in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehenen § 915 Satz 2 ZPO an.

Zu Nummer 2

Der Fortfall der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis des Konkursgerichts entspricht der für das Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts vorgesehenen Regelung (§ 915b Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2).

Zu Nummer 3

Das Schuldnerverzeichnis nach § 107 Abs. 2 soll auch im übrigen den gleichen Regelungen unterliegen wie das Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts nach Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs. Der dort vorgesehene § 915a Abs. 2 Nr. 1 ZPO soll jedoch für das Schuldnerverzeichnis des Konkursgerichts nicht angewendet werden, weil im Falle der Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse regelmäßig nicht alle Gläubiger bekannt sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)

Die vorgeschlagene Änderung des § 21 soll der in Artikel 2 Nr. 3 i. V. m. § 915a Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehenen dreijährigen Löschungsfrist Rechnung tragen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis sind derzeit gebührenfrei. Es erscheint sachgerecht, für Einzelauskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis eine Gebühr zu erheben; damit wird zugleich die Gefahr mißbräuchlicher Auskunftsersuchen verringert. Die in Nummer 2 vorgeschlagene Ergänzung des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz enthält die hierfür erforderliche Regelung; bezüglich der Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis wird auf die Regelung in Artikel 8 verwiesen. Die Höhe der Gebühr von 25 DM orientiert sich an der vergleichbaren Gebühr von Nummer 1153 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz. Die in Nummer 1 vorgesehene Ergänzung des § 65 verpflichtet den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die Erteilung einer Auskunft davon abhängig zu machen, daß die Gebühr im voraus gezahlt wird. Ist der Antrag auf Auskunftserteilung vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt, wird er aber erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erledigt, so entsteht keine Gebühr (§ 73 Abs. 1 Satz 1).

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)

§ 284 muß den in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen der Zivilprozeßordnung angepaßt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

§ 6 Abs. 1 Satz 1 ist ebenfalls den in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen der Zivilprozeßordnung anzupassen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Nach Artikel 325 gelten unter anderem Rechtsverordnungen, die auf Grund der Konkursordnung erlassen werden, im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Diese Regelung bezieht nicht Rechtsverordnungen ein, die auf Grund von Ermächtigungen ergehen, die in der bei Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch geltenden Fassung der Konkursordnung noch nicht enthalten waren. Da Artikel 2 Nr. 3 durch die Einbeziehung des in Artikel 1 Nr. 2 vorgeschlagenen § 915i ZPO die Einfügung einer neuen Ermächtigung in die Konkursordnung vorschlägt, ist es geboten, hierfür eine neue Berlin-Klausel vorzusehen, die auch die bisherige abdeckt (vgl. Artikel 9 des Entwurfs). Die für die Konkursordnung geltende Berlin-Klausel soll daher in Artikel 325 entfallen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen der Justizverwaltungskostenordnung und ihres Gebührenverzeichnisses sollen die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren für die Erteilung von Abschriften und Auszügen aus dem Schuldnerverzeichnis durch eine bundesrechtliche Regelung ersetzt und eine Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Listen bestimmt werden.

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Änderung des § 1 Abs. 2 bezieht die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis in die für die Länder geltenden Vorschriften der Justizverwaltungskostenordnung ein. Werden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vor dessen Inkrafttreten beantragte Abdrucke erteilt, so wird die Neuregelung eingreifen, weil die Gebühr nach § 7 Abs. 1 zur Zeit der Geltung der neuen Regelung fällig wird (§ 16).

Zu Nummer 2

Die vorgeschlagenen Gebühren wurden unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und der für Einzelauskünfte geltenden Gebühren bemessen.

Zu Nummer 3

Die Bestimmung sieht für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Listen nach § 915g ZPO eine Gebühr vor. Der Entscheidung muß eine Prüfung vorangehen, ob dem Antragsteller der laufende Bezug bewilligt werden kann. Eine Gebühr von 800 DM entspricht dem Arbeitsaufwand der Justizverwaltung und der Bedeutung der Angelegenheit. Sie berücksichtigt, daß die erlangten Daten gewerblich genutzt werden und trägt der Tatsache Rechnung, daß die Gebühr für die Einzelauskunft nach Artikel 4 Nr. 2 dieses Gesetzes in Höhe von 25 DM, welche wegen der Bedeutung der Angelegenheit und der Ähnlichkeit zu Nummer 1153 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz kaum erhöht werden kann, die entstandenen Aufwendungen mutmaßlich nicht vollständig deckt.

Für die Entscheidungen über Anträge nach § 915d Abs. 1 und § 915f Abs. 2 Satz 2 ZPO sollen keine Gebühren bestimmt werden. Diese Tätigkeiten sollen

durch die Gebühr für die Abdrucke mitabgegolten sein.

Zu Artikel 9 (Übergangsvorschriften)

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Nach Absatz 1 verlieren die auf der Grundlage des § 915 Abs. 4 Satz 3 ZPO a. F. erteilten Bewilligungen mit Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirkung. Diese Zeitspanne reicht für alle Beteiligten aus, sich auf die neuen Regelungen dieses Gesetzes umzustellen, zumal sie sich um den in Artikel 11 bestimmten Zeitraum verlängert.

Gemäß Absatz 2 sollen jedoch die nach altem Recht erteilten Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis mit Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Regelungen unterfallen. Dies entspricht datenschutzrechtlichen Erfordernissen.

Zu Artikel 10 (Berlin-Klausel)

Dieser Artikel enthält die erforderliche Berlin-Klausel. Rechtsverordnungen, die künftig auf Grund der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung oder der Justizbeitreibungsordnung erlassen werden, sollen nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin gelten. Für Rechtsverordnungen, die auf Grund der Abgabenordnung ergehen, ergibt sich diese Folge aus deren § 414 Satz 2.

Zu Artikel 11 (Inkrafttretensvorschrift)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Es empfiehlt sich, den in Artikel 1 Nr. 2 vorgeschlagenen § 915i ZPO zu einem früheren Zeitpunkt als die übrigen Vorschriften in Kraft zu setzen, damit die vorgesehenen Rechtsverordnungen alsbald erlassen und gleichzeitig mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes in Kraft treten können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 915 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 915 Abs. 1 Satz 1 das Wort „vor" durch das Wort „bei" zu ersetzen.

   Begründung

   Während — wie nach § 915 Abs. 1 Satz 1 ZPO in der geltenden Fassung — die eidesstattliche Versicherung „vor" dem Vollstreckungsgericht, nämlich vor dem Rechtspfleger, abgegeben wird, sind gerichtliche Verfahren „bei" einem Gericht anhängig. Dies entspricht dem Sprachgebrauch der Zivilprozeßordnung (vgl. u. a. die §§ 147 und 281 Abs. 2 Satz 1 ZPO sowie Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 14. Aufl., § 101 I). Hiervon sollte nicht ohne Grund abgewichen werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 915 Abs. 2 ZPO)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist § 915 Abs. 2 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

   „§ 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind."

   Begründung

   Die in dem vorgeschlagenen § 915 Abs. 2 vorgesehene Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten für Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis könnte in Widerspruch zu dem gesetzlichen Auftrag der Staatsanwaltschaft stehen. Insbesondere bei Betrugsverdacht ist häufig die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung von Bedeutung. Sie läßt sich anhand des Schuldnerverzeichnisses nicht selten ohne weiteres feststellen. Auch in anderen Fällen, in denen die Zahlungsfähigkeit des Schuldners strafrechtlich von Bedeutung sein kann, könnten Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis für die Staatsanwaltschaft nützlich sein. Ob insoweit der im Entwurf vorgesehene Verwendungszweck der gesetzlichen Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit herangezogen werden kann, erscheint zweifelhaft. Um sicherzustellen, daß die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht einer Straftat wie bisher ihrem gesetzlichen Ermittlungsauftrag nachgehen können, sollte der vorgeschlagene Satz 2 in § 915 Abs. 2 ZPO eingefügt werden.

3. **Zu Artikel 1** (§ 915 ZPO)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Verpflichtung auch zur Aufnahme des Geburtsdatums der betroffenen Personen in das Schuldnerverzeichnis in § 915 normiert werden kann und im Zusammenhang mit den Verfahrensregelungen über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und die Anordnung der Haft entsprechende Erhebungen und Ermittlungspflichten gesetzlich festgelegt werden können.

   Begründung

   Nach den Erfahrungen der für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden kann bei der Auskunftspraxis im besonderen der Auskunfteien nicht ausgeschlossen werden, daß in Einzelfällen Personen durch Nachforschungen und Vollstreckungsmaßnahmen zu Unrecht beeinträchtigt werden, bei denen trotz Namensgleichheit keine Identität mit der im Schuldnerverzeichnis erfaßten Person besteht. Der Antrag verfolgt das Ziel, künftig derartige Verwechslungsfälle auszuschließen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 915a Abs. 1, § 915h Abs. 1 ZPO)

   a) In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 915a Abs. 1 die Worte „, in dem die Eintragung vorgenommen worden ist, gelöscht" durch die Worte „gelöscht, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben, die Haft angeordnet oder die sechsmonatige Haftvollstreckung beendet worden ist" zu ersetzen.

   b) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 915h Abs. 1 wie folgt zu fassen:

   „(1) Für Aufzeichnungen in Dateien über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, gilt § 915a Abs. 1 entsprechend."

   Begründung

   Zu a)

   Der Gesetzentwurf knüpft insoweit an § 915 Abs. 2 Satz 1 ZPO an, als für die Berechnung der Dreijahresfrist auf das Ende des Jahres abgestellt wird, in dem die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis vorgenommen worden ist. Die einhellige Praxis verzichtet aber entsprechend dem bundeseinheitlichen Muster der Karteikarte für Eintragungen gemäß § 915 ZPO darauf, den Tag der

Eintragung gesondert anzugeben. Die Praxis knüpft vielmehr an den Tag der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder der Haftanordnung an. Diese, in der Karteikarte ausdrücklich vorgesehenen Eintragungen, müssen mit Rücksicht auf die Regelung des § 915b Abs. 2 weiter erhalten bleiben. Die zusätzliche Angabe des Tags der Eintragung in der Karteikarte würde nicht nur zu einem erheblichen Arbeitsaufwand, sondern wegen der Vielzahl der Daten in der Kartei auch zur Verwirrung bei Gerichten und Auskunftsuchenden führen. Deshalb sollte — entsprechend der bewährten Praxis — einheitlich auf den Zeitpunkt der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, der Anordnung der Haft oder der Beendigung der sechsmonatigen Haftvollstrekkung abgestellt werden. Ansonsten hinge der Beginn der Löschungsfrist vom Vollzug der Eintragung durch das Vollstreckungsgericht und damit von dem vom Schuldner nicht beeinflußbaren Geschäftsgang ab. Auch würde durch die Regelung des Entwurfs die Löschungsfrist nach § 915a Abs. 1 unangemessen verlängert, wenn eidesstattliche Versicherungen kurz vor Jahreswechsel abgegeben und die Eintragung erst nach dem Jahreswechsel vorgenommen werden würde.

Die Änderung des für die Löschung maßgebenden Zeitpunkts in § 915a Abs. 1 hat zwar Auswirkungen auf § 915b Abs. 1 Satz 2, zwingt aber nicht dazu, den Wortlaut dieser Bestimmung ebenfalls zu ändern. Mit dem Datum der Eintragung kann dann nur der Tag der eidesstattlichen Versicherung, der Haftanordnung oder der Beendigung der sechsmonatigen Haftvollstreckung gemeint sein (vgl. auch § 915b Abs. 2).

Zu b)

Angleichung an die geänderte Fassung des § 915a.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 915d Abs. 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 915d Abs. 1 Satz 1 die Worte „auf Datenträgern mit elektronisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeicherten Daten" durch die Worte „in einer nur maschinell lesbaren Form" zu ersetzen.

Begründung

§ 915d Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs stellt zwar klar, daß die Abdrucke auch durch Übergabe von (körperlich-gegenständlichen) Datenträgern übermittelt werden können. Nicht erfaßt ist jedoch die Möglichkeit einer datenträgerlosen Übermittlung (Datenfernübertragung). Mit der fortschreitenden Entwicklung moderner Kommunikationsmittel gewinnt diese Übertragungsform aber zunehmend an Bedeutung. Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt dies, indem sie das Erfordernis einer Verkörperung auf Datenträgern vermeidet und sich insoweit auf die Fassung des Artikels 1 Nr. 45 Buchstabe b (§ 690 Abs. 3 ZPO) des Entwurfs eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes (Drucksache 11/3621) anlehnt.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 915d Abs. 1 nach Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 915d Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Bei der Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form gelten die von der Landesjustizverwaltung festgelegten Datenübertragungsregeln."

Begründung

Nach § 915d Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz können Abdrucke zum laufenden Bezug aus dem Schuldnerverzeichnis auch durch Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form erteilt werden. Um eine praktikable und kostensparende Anwendung dieser Vorschrift zu gewährleisten, ist klarzustellen, daß die Datenübertragungsregeln von der Landesjustizverwaltung bestimmt werden.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 915e Abs. 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 915e Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „Abdrucke erhalten" die Worte „Industrie- und Handelskammern sowie" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Es erscheint zweifelhaft, ob die Umschreibung in § 915e Abs. 1 Satz 1 ZPO auch die Industrie- und Handelskammern erfaßt. Die Kammerzugehörigen der Industrie- und Handelskammern werden nicht als Angehörige eines bestimmten Berufes definiert, sondern als zur Gewerbesteuer Veranlagte, die im Bezirk der Kammer eine gewerbliche Niederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle unterhalten (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. I S. 920). Angesichts der zentralen Bedeutung der Industrie- und Handelskammern für die gläubigerschützende Nutzung der Schuldnerverzeichnisse sollte daher eine eindeutige Regelung getroffen werden.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 915f Abs. 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 915f Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Einzelauskünfte" die Worte „oder durch den Bezug von Listen nach § 915g" einzufügen.

Begründung

Zur Entlastung der Amtsgerichte ist der Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis durch andere Antragsteller als Kammern auch dann auszuschließen, wenn deren berechtigtem Interesse durch den Bezug der von Kammern erstellten Listen hinreichend Rechnung getragen werden kann. Dies entspricht bereits weitgehend der Praxis, wonach Antragsteller auf die insbesondere von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Listen verwiesen werden. Ein

unmittelbarer Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis scheidet danach insbesondere für solche Antragsteller aus, die Mitglied einer Kammer i. S. des § 915e Abs. 1 Satz 1 ZPO sind.

9. **Zu Artikel 1** (§ 915f ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es vertretbar ist, die Errichtung und Führung zentraler bundesweiter Schuldnerverzeichnisse durch Private auf der Grundlage der von diesen zu beziehenden Abdrucke zuzulassen und auf eine Klarstellung der diesbezüglichen Rechtslage im Gesetzestext hinzuwirken.

Begründung

Die für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden werden in jüngster Zeit zunehmend mit der Frage konfrontiert, ob die zentrale Führung und bundesweite Zusammenfassung der Schuldnerverzeichnisse durch private Unternehmen als zulässig angesehen werden kann und im besonderen mit den Bestimmungen der ZPO über die Führung der Schuldnerverzeichnisse zu vereinbaren ist. Wegen der insoweit bestehenden Rechtsunsicherheit erscheint eine klare Entscheidung des Gesetzgebers geboten.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 915i Abs. 2 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 915i Abs. 2 Satz 1 die Worte „den Bezirk eines Oberlandesgerichts bei einem Amtsgericht geführt wird"

durch die Worte

„die Bezirke mehrerer Amtsgerichte bei einem Amtsgericht geführt wird und die betroffenen Vollstreckungsgerichte diesem Amtsgericht die erforderlichen Daten mitzuteilen haben"

zu ersetzen.

Begründung

Die Konzentrationsermächtigung sollte nicht auf den Bezirk eines Oberlandesgerichts beschränkt sein, sondern auch die Zusammenfassung kleinerer sowie größerer Räume (z. B. landesweite Konzentration) ermöglichen. Die vorgeschlagene flexiblere Regelung erlaubt eine an den jeweils vorhandenen technischen Möglichkeiten ausgerichtete Zentralisierung. Eine auf Oberlandesgerichtsbezirke zugeschnittene Konzentrationsermächtigung hat sich auch im Fall des zentralen Mahngerichts nicht bewährt, was zum Vorschlag einer entsprechenden Änderung des § 689 Abs. 3 ZPO im Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes geführt hat.

Ein zentrales Schuldnerverzeichnis kann nur geführt werden, wenn die betroffenen Vollstreckungsgerichte zur Mitteilung der erforderlichen Daten verpflichtet werden. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Mitteilungspflicht besteht bisher nicht. Angesichts der Sensibilität der im Schuldnerverzeichnis einzutragenden Daten sollte eine solche gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dies kann durch die vorgeschlagene Erweiterung der Verordnungsermächtigung geschehen.

11. **Zu Artikel 4 Nr. 2** (Abschnitt A VI des Kostenverzeichnisses — Anlage 1 zum GKG)

In Artikel 4 Nr. 2 ist im Abschnitt A VI des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) im Gebührentatbestand zu Nummer 1154 vor dem Wort „Person" das Wort „andere" einzufügen.

Begründung

Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis sind derzeit gebührenfrei. Es erscheint sachgerecht, für Einzelauskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis eine Gebühr zu erheben; damit wird zugleich die Gefahr mißbräuchlicher Auskunftsersuchen verringert. Von der Gebührenpflicht bleiben jedoch Selbstauskünfte ausgenommen, weil bei ihnen die Mißbrauchsgefahr nicht gegeben ist und dem Schuldner durch die kostenlose Selbstauskunft die Möglichkeit erhalten werden soll, ohne besondere Hürden den ihn betreffenden Datenbestand zu überprüfen. Die in Artikel 4 Nr. 2 vorgeschlagene Ergänzung des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz enthält die hierfür erforderliche Regelung.

12. **Zu Artikel 8 Nr. 2** (Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses — Anlage zur JVKostO)

In dem in Artikel 8 Nr. 2 in Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses als Buchstabe f anzufügenden Text ist in der Spalte „Gegenstand" anzufügen:

„Neben der Gebühr für die Erteilung des Abdrucks werden Schreibauslagen nicht erhoben."

Begründung

Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung wären für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis neben der Gebühr von mindestens 50 DM aufgrund landesrechtlicher Verweisungen auf § 4 Abs. 1, 2 JVKostO Schreibauslagen zu erheben. Dies erscheint im Hinblick auf die Höhe der Gebühr nicht angemessen. Derzeit ist der Ansatz von Schreibauslagen durch entsprechende Sonderbestimmungen in den landesrechtlichen Kostenregelungen ausgeschlossen. Es ist sachgerecht, daran in der bundesrechtlichen Regelung festzuhalten.

13. **Zu Artikel 9 a (neu)**

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9 a einzufügen:

„Artikel 9 a
Außerkrafttreten von Landesrecht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. in Baden-Württemberg Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 25. März 1975 (GBl. S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 1987 (GBl. S. 534);
2. in Bayern Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses zu Artikel 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Bayerische Rechtssammlung 36-4-J);
3. in Berlin Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1987 (GVBl. S. 834);
4. in Bremen Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 Bremisches Justizkostengesetz in der Fassung vom 3. August 1961 (Brem.GBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 208);
5. in Hamburg § 9 des Landesjustizkostengesetzes vom 18. Oktober 1957 mit den Änderungen vom 8. Juni 1983 und 5. März 1986 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 34-a, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1983 Seite 106, 1986 Seite 48);
6. in Hessen Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 (GVBl. 1958 S. 62);
7. in Niedersachsen Nummer 2 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 18. November 1957 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1985 (Nieders. GVBl. S. 77);
8. in Nordrhein-Westfalen Nummer 3 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW S. 11), geändert durch das Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW S. 354);
9. in Rheinland-Pfalz Nummer 3 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 10. Dezember 1957 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch § 49 des Landesgesetzes über das Schiedsmannswesen (Schiedsmannsordnung — SchO —) vom 14. Dezember 1977 (GVBl. S. 433) BS 34-1;
10. im Saarland Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 des Landesjustizkostengesetzes vom 30. Juni 1971 (Amtsbl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 1989 (Amtsbl. S. 1509);
11. in Schleswig-Holstein Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Dezember 1957 (GVOBl. Schl.-H. 1958 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 123)."

Begründung

Nummer 2 Buchstabe f der Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung i. d. F. von Artikel 8 Nr. 2 bestimmt die Gebühr für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und ersetzt damit die bisher maßgebenden landesrechtlichen Gebührenvorschriften. Es empfiehlt sich aus Gründen der Rechts- und Normenklarheit, dies in der bundesrechtlichen Neuregelung festzustellen und die entsprechenden Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu, soweit sich aus dem folgenden nichts abweichendes ergibt:

Zu Nummer 3 (Artikel 1 [§ 915 ZPO])

Die Bundesregierung hält auch nach erneuter Prüfung daran fest, von einer Verpflichtung zur Aufnahme des Geburtsdatums in das Schuldnerverzeichnis und zu korrespondierenden Erhebungen und Ermittlungen im Verfahren nach den §§ 899 ff. ZPO abzusehen. Eine solche Verpflichtung liefe bei den etwa 62,5 % dieser Verfahren ausmachenden Haftanordnungen leer, weil das Geburtsdatum des nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erschienenen Schuldners nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten exakt ermittelbar ist.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 [§ 915f ZPO])

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwieweit eine klarstellende Regelung erforderlich erscheint.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333